

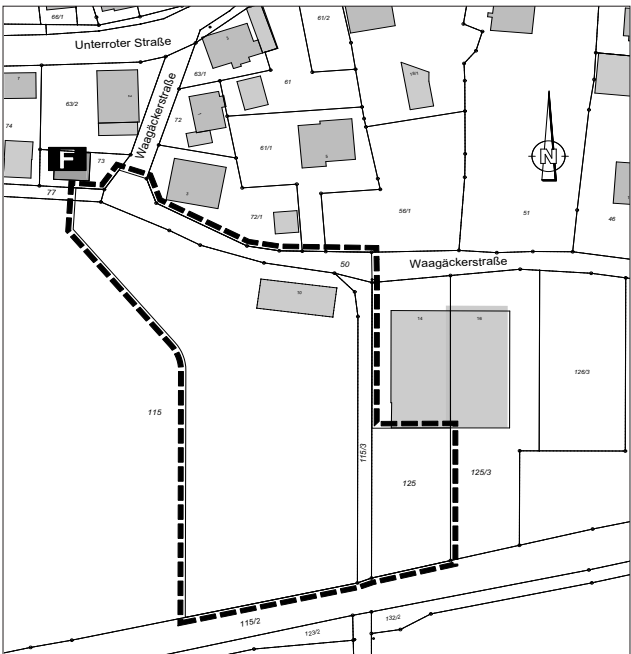
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereiches sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes „Waagäcker-Erweiterung“ in Gaildorf-Bröckingen

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juli 2021 die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Waagäcker-Erweiterung“ in Gaildorf-Bröckingen beschlossen. Der Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des bereits am 6. April 2021 bekannt gegebenen Aufstellungsbeschlusses vom 24. März 2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 21. Juli 2021 außerdem dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Waagäcker-Erweiterung“ zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 Baugesetzbuch) beauftragt. Dabei sollen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden. Weiter werden alle Planungsbeteiligten aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Waagäcker-Erweiterung“ umfasst die Flurstücke 50 (Waagäckerstraße), 77 (Teilfläche), 115 (Teilfläche), 115/3 und 125 (Teilfläche) der Flur 1 (Bröckingen) der Gemarkung Unterrot der Stadt Gaildorf. Die Fläche beträgt ca. 0,62 ha. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der im Lageplan des Büros LK&P Ingenieure GbR, Mutlangen vom 21. Juli 2021 dargestellte Geltungsbereich. Siehe folgender Kartenausschnitt:



Ziel der Stadt Gaildorf ist es, einer ortsansässigen Firma in Gaildorf-Bröckingen die Möglichkeit zu eröffnen, zu expandieren. Der Erweiterungswunsch bezieht sich insbesondere auf eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Flurstück 115. Der Flächennutzungsplan weist für dieses Grundstück eine geplante gemischte Baufläche aus. Um dem Erweiterungswunsch nachzukommen und das Bauvorhaben zu ermöglichen, wurde vom Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Das vorliegende Plangebiet soll entsprechend der geplanten Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes sind der Lageplan mit Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) vom 21. Juli 2021 des Büros LK&P Ingenieure GbR, Mutlangen. Weiter ist dem Bebauungsplan die Begründung mit Umweltbericht vom 21. Juli 2021 des Büros LK&P Ingenieure GbR, Mutlangen (Anlage 1), der Bewertungsplan zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 21. Juli 2021 des Büros LK&P Ingenieure GbR, Mutlangen (Anlage 2), die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung des Büros für Gewässerökologie und Umweltberatung, Schwäbisch Hall (Anlage 3) sowie der Lageplan zur externen Ersatzmaßnahme E1 vom 21. Juli 2021 des Büros LK&P Ingenieure GbR, Mutlangen (Anlage 4) beigelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit von **9. August 2021** bis einschließlich **24. September 2021** im Rathauses Gaildorf, Bau- und Liegenschaftsamt (Zimmer Nr. 8), Schloss-Straße 20, 74405 Gaildorf statt.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger nur einzeln und nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Telefonnummer 07971 253-130 oder per E-Mail an bianca.leipersberger@gaildorf.de während der allgemeinen Dienststunden möglich ist. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter <https://www.gaildorf.de/de/leben/bauen-wohnen/ueberblick-1> einsehbar. Fragen zu den Planunterlagen können während der Auslegungsfrist telefonisch, per E-Mail oder beim Termin gestellt werden.

Während des Beteiligungszeitraumes können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Stadt Gaildorf zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).